

Ergänzende Richtlinien zur Sozialhilfe in der Gemeinde Rheinau

vom 24. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Materielle Grundsicherung (B.2)	3
Art. 3	Stationäre Einrichtungen (B.2.3)	3
Art. 4	Notfallhilfe / Soforthilfe	4
Art. 5	Überbrückungshilfe	4
Art. 6	Integrationszulage für Nichterwerbstätige IZU (C.2)	5
Art. 7	Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige EFB (E.1.2).....	5
Art. 8	Wohnkosten (B.3)	6
Art. 9	Einrichtungs- und Umzugskosten (C.1).....	6
Art. 10	Beiträge/Vergütungen für diverse Auslagen (C.1 – C.2)	7
Art. 11	Gesundheitskosten	7
Art. 12	Kürzungen (A.8)	9
Art. 13	Familienrechtliche Unterstützungspflicht/Verwandtenunterstützung	10
Art. 14	Besonderheiten bei Erstbeschlüssen	10
Art. 15	Arbeitsanweisung Fachperson Soziales.....	10
Art. 16	Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Art. 17	Inkrafttreten	10

Ergänzende Richtlinien zur Sozialhilfe in der Gemeinde Rheinau

vom 24. Januar 2017

Der Gemeinderat Rheinau,

gestützt auf Artikel 17 Abs. b lit. 5 der Gemeindeordnung,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Richtlinien sind gestützt auf:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kanton Zürich <http://www.sozialhilfe.zh.ch/default.aspx>
- Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands für Sozialhilfe (SKOS)
- Sozialhilfegesetz (SHG) und Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)

² Sie regeln die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe.

³ Generell gilt: Wo Kompetenzen nicht ausgeschieden oder Sachverhalte nicht geregelt sind, stellt das Sozialamt dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag. Sofern die Kompetenzen gemäss dieser Richtlinien bei der Fachperson Soziales liegen, erstellt diese auf Verlangen hin eine anfechtbare Verfügung. Rekursinstanz ist der Gemeinderat.

Art. 2 Materielle Grundsicherung (B.2)

¹ Die Beträge für den Grundbedarf sind in den SKOS-Richtlinien, Kapitel B.2.2, festgelegt. Der von der SKOS vorgenommene Teuerungsausgleich kommt erst zur Anwendung, wenn der Regierungsrat darüber entschieden hat (vgl. § 17 Abs. 2 SHV) und die Ergänzenden Richtlinien mittels Gemeinderatsbeschluss entsprechend angepasst wurden.

² Sollte nach Abklärung und Berechnung kein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen, wird dies dem Klienten in einem Gespräch mitgeteilt. Ein ablehnender Beschluss wird nur erstellt falls der Klient dies wünscht.

³ Seit 1. April 2021 gültige Pauschalen^{1 2} für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL):

Haushaltsgrösse	Pauschale in CHF	Pauschale in CHF pro Person
1 Person	1031.00	1031.00
2 Personen	1577.00	789.00
3 Personen	1918.00	639.00
4 Personen	2206.00	552.00
5 Personen	2495.00	499.00
Pro weitere Person	plus 209.00	

⁴ Kompetenz Fachperson Soziales: Auszahlung Sozialhilfe für einen Monat ohne Beschlussfassung durch Gemeinderat (in Absprache mit der Ressortleitung Soziales).

Art. 3 Stationäre Einrichtungen (B.2.3)

¹ Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken, etc.) und in therapeutischen Wohngemeinschaften ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren.

¹ Pauschalen angepasst gemäss Beschluss GRB 19/153 vom 29.10.2019

² Pauschalen angepasst gemäss Beschluss GRB 21/058 vom 23.03.2021

³ Pauschalen angepasst gemäss Beschluss GRB 23/028 vom 07.02.2023

² Personen, die sich über 21 Tage in einem Spital, einer Klinik, einer Entzugsstation oder einer ähnlichen Einrichtung befinden, gelten als Personen in stationären Einrichtungen und werden gemäss der nachstehenden Tabelle unterstützt:

Wohn- oder Lebensform von Erwachsenen	GBL/Mt. in CHF	GBL/Tag in CHF
Aufenthalt in Institution mit Bett/Frühstück	733.00	24.10
Aufenthalt in Institution mit Halbpension	586.00	19.30
Aufenthalt in Unterkunft mit Vollpension/stationär, über 21 Tage	440.00	14.50

Stationär platzierte Kinder und Jugendliche Vollpension, dauerhaft	Nebenauslagen in CHF		Anschaffungen in CHF		Total GB in CHF	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Auszubildende	240.00	2'880.00	200.00	2'400.00	440.00	5'280.00
Schulkinder (Sekundarstufe)	166.00	1'992.00	200.00	2'400.00	366.00	4'392.00
Schulkinder (4.-6. Schuljahr)	122.00	1'464.00	200.00	2'400.00	322.00	3'864.00
Schulkinder (1.-3. Schuljahr)	84.00	1'008.00	170.00	2'040.00	254.00	3'048.00
Vorschulkinder	26.00	312.00	130.00	1'560.00	156.00	1'876.00

Art. 4 Notfallhilfe / Soforthilfe

¹ Soforthilfe wird einem neuen Klienten ausgerichtet bei welchem von einem Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe auszugehen ist. Der maximale Einmalbetrag für die Soforthilfe beträgt CHF 200.00 für eine Einzelperson sowie CHF 400.00 für eine Familie. Die Kompetenz dafür liegt bei der Fachperson Soziales. Einer Person in einer stationären Einrichtung oder einer therapeutischen Wohngemeinschaft wird keine Soforthilfe ausgerichtet.

² Notfallhilfen sind generell mit einer Schuldanererkennungs- und Rückerstattungsverpflichtung zu sichern. Über einen allfälligen Verzicht auf die Rückforderung wird erst nach sorgfältiger Abklärung der Situation (Bedürftigkeit) entschieden.

Art. 5 Überbrückungshilfe

¹ Einmalige Überbrückungshilfe bezweckt die dauerhafte Behebung einer einmaligen, kurzfristigen Notlage.

- Einmalige Überbrückungshilfe darf grundsätzlich die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.
- Überbrückungshilfe kann grundsätzlich innert 12 Monaten nur einmal gewährt werden.
- Ohne Unterzeichnung der Schuldanererkennungs- und Rückerstattungsverpflichtung dürfen keine Auszahlungen an den Klienten getätigt werden.

² Rückzahlung der Überbrückungshilfe:

- Die monatlichen Rückzahlungsraten sollten grundsätzlich mindestens 5 % des geschuldeten Betrags ausmachen.
- Die zeitliche Komponente der Rückzahlung wird individuell nach Fall festgelegt.

³ Kompetenz Fachperson Soziales: Überbrückungshilfe mit Schuldanererkennungs- und Rückerstattungsverpflichtung nach Rücksprache mit der Ressortleitung Soziales bis zu höchstens CHF 1'500.00.

Art. 6 Integrationszulage für Nichterwerbstätige IZU (C.2)

¹ Die Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) wird nach Ermittlung eines Unterstützungsanspruchs festgelegt; d.h., sie wird als Position bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruchs nicht berücksichtigt. Festzulegen ist die IZU bei bzw. für:

a) Berufliche Integration:

- Teilnahme an Integrationsprogrammen
- Tätigkeit an geschütztem Arbeitsplatz
- Aktivitäten zwecks beruflicher Integration, z.B.:
 - Teilnahme an Qualifikationsprogramm
 - Absolvierung Praktikum
 - Schulung/Ausbildung zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation

b) Aktivitäten zwecks sozialer Integration:

- Gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit
- Pflege von Angehörigen

² Für junge Erwachsene (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Lebensjahr) beträgt die IZU die Hälfte und kommt zudem zur Anwendung bei:

- Schulbesuch nach Abschluss der Obligatorischen Schulzeit (10. Schuljahr)
- Absolvierung Berufspraktikum
- Absolvierung Anlehre (Ausbildung, nicht Berufstätigkeit)
- Besuch Kantonsschule
- Besuch höhere Fachschule/Universität

³ Die maximale IZU beträgt CHF 300.00. Der Betrag wird der erbrachten Leistung entsprechend angepasst.

⁴ Die IZU wird nachschüssig für bereits erbrachte Leistungen ausbezahlt. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt.

⁵ Kompetenz Fachperson Soziales: Auszahlung von IZU bis zum Höchstbetrag von CHF 300.00.

Art. 7 Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige EFB (E.1.2)

¹ Als Anreiz wird auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt aller über 16-jährigen ein Freibetrag (EFB) gewährt.

² Bei einer Erwerbstätigkeit von 100% bzw. 160 Arbeitsstunden pro Monat beträgt der EFB CHF 400.00. Bei Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Jugendliche (ab 16 Jahren) und junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Hälfte des EFB.

Beschäftigungs- umfang in %	Stunden pro Monat	EFB pro Person und Monat	EFB Junge Erwachsene pro Person/Monat
bis 19 %	bis 30 Std.	CHF 100.00	CHF 50.00
bis 29 %	bis 46 Std.	CHF 120.00	CHF 60.00
bis 39 %	bis 62 Std.	CHF 160.00	CHF 80.00
bis 49 %	bis 78 Std.	CHF 200.00	CHF 100.00
bis 59 %	bis 94 Std.	CHF 240.00	CHF 120.00
bis 69 %	bis 110 Std.	CHF 280.00	CHF 140.00
bis 79 %	bis 126 Std.	CHF 320.00	CHF 160.00
bis 89 %	bis 142 Std.	CHF 360.00	CHF 180.00
bis 100 %	bis 160 Std.	CHF 400.00	CHF 200.00

³ Bei unregelmässigen Arbeitsverhältnissen kann (zur Vereinfachung) von einem durchschnittlichen Stellenumfang und einem Durchschnittslohn ausgegangen werden.

⁴ Sobald die Erwerbstätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird kein EFB mehr gewährt (SKOS E.I.2).

⁵ Der 13. Monatslohn, falls vorhanden, ist als Einkommen anzurechnen.

⁶ Kompetenz Fachperson Soziales: Auszahlung EFB gemäss vorstehender Tabelle.

Art. 8 Wohnkosten (B.3)

¹ Für Rheinau gelten folgende, verbindliche maximale Wohnungsmietzinse inkl. Nebenkosten:

Für 1-Personen-Haushalt	CHF 900.00
Für 2-Personen-Haushalt	CHF 1'200.00
Für 3-Personen-Haushalt	CHF 1'400.00
Für 4-Personen-Haushalt	CHF 1'600.00
Für 5-Personen-Haushalt	CHF 1'800.00

² Es werden nur die effektiven Mietkosten inkl. Nebenkosten übernommen.

³ Vergütungen für Abstellplätze, Einstellgaragen und Bastelräumen werden nicht übernommen.

⁴ Wenn immer möglich wird eine allfällige Kautionsleistung durch die Gemeinde Rheinau mit einer Garantieerklärung nach OR 111 geregelt.

⁵ Sollte die Kautionsleistung doch durch Bargeld beglichen werden müssen, hat das Mietkautionskonto zwingend auf das Sozialamt Rheinau zu lauten.

⁶ Erweist sich der Verbleib im Wohneigentum als günstige und angemessene Lösung, sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten bis auf weiteres zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten. Es besteht aber kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums. Ein Pfandrecht ist zu prüfen.

Art. 9 Einrichtungs- und Umzugskosten (C.1)

¹ Ersteinrichtung

Kosten für eine Ersteinrichtung werden im Rahmen folgender einmaliger Beträge übernommen:

1-Personen-Haushalt	max. CHF 1'500.00
pro zusätzliche Person in der Unterstützungseinheit	max. CHF 500.00
Gesamt pro Unterstützungseinheit, jedoch	max. CHF 2'500.00

² Sämtliche Aufwendungen sind vor dem Kauf mittels einer detaillierten Möbelliste mit Preisangaben zu begründen. Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu von der Sozialhilfe abhängig werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank etc.) von zu Hause mitbringen.

³ Erhalt der Wohnungseinrichtung

Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen; die Finanzierung über andere Stellen (Winterhilfe, Fonds und Stiftungen) ist abzuklären.

⁴ Umzugskosten

Es wird erwartet, dass die mit einem notwendigen Umzug anfallenden Arbeiten soweit möglich durch die unterstützten Personen vorgenommen werden. Für Dienstleistungen von Privatpersonen erfolgt keine Vergütung. Für die eigentlichen Umzugskosten ist vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen. Es werden nur die nötigsten Umzugskosten übernommen. Reinigungskosten können übernommen werden, sofern die Reinigung aus nachvollziehbaren gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht vom Klienten selber besorgt werden kann.

⁵ Kompetenz Fachperson Soziales: Obengenannte Leistungen in Absprache mit der Ressortleitung Soziales.

Art. 10 Beiträge/Vergütungen für diverse Auslagen (C.1 – C.2)

¹ Erwerbsunkosten

- a) **Verkehrsauslagen**
Für Aktivitäten im Zusammenhang mit beruflicher, sozialer oder gesundheitlicher Integration ausserhalb der politischen Gemeinde Rheinau werden die effektiv entstandenen Kosten übernommen. Es ist die günstigste Variante zu wählen (z.B. Monatsabo, Halbtaxabo und Billett, Tageswahlkarte, 9-Uhr-Pass). Gründe für die Kostenübernahme sind:
 - Erwerbstätigkeit
 - Ausbildung (Lehre, Studium)
 - Bewilligte Massnahmen zur sozialen und/oder beruflichen Integration
 - Nachgewiesene Stellensuche (Vorstellungsgespräch), nach Vorlage der Stellenbemühungen
 - Besuchsrecht bei Kindern, die platziert sind
- b) **Mehrkosten auswärtige Verpflegung**
Die von unselbstständig erwerbstätigen Sozialhilfeempfänger/innen (Erwachsene und Minderjährige) auswärts eingenommene Mahlzeiten werden wie folgt vergütet:
 - Essenspauschale pro Tag CHF 8.00
 - Essenspauschale pro Monat (bei 22 Arbeitstagen) CHF 176.00
- c) **Bewerbungsunkosten**
Unkosten für Bewerbungsmaterial können für arbeitssuchende Personen, sofern nicht anderweitig abgedeckt, mit einer Pauschale von CHF 50.00 pro Monat abgegolten werden. Diese Regelung gilt nur bei effektiver Vorlage der geforderten monatlichen Stellenbemühungen.

² Essenspauschale bei Fremdbetreuung

Bei der Fremdbetreuung eines ins SKOS-Budget eingerechneten Kindes inkl. Mittagsbetreuung wird obengenannter Ansatz für eine Essenspauschale pro Tag im Grundbedarf abgezogen.

³ Vergütung Besuchsrechtsausübung

Im Falle einer Trennung/Scheidung wird dem Elternteil der kein Obhutsrecht hat, ein Besuchsrecht zugesprochen. In der Regel beträgt dieses 1-2 Wochenenden pro Monat. Für Personen, die am Existenzminimum leben, bedeutet dies Mehrkosten. Da der regelmässige Kontakt der Kinder zum anderen Elternteil für deren Entwicklung sehr wichtig ist, soll dieser gefördert und finanziell ermöglicht werden. CHF 20.00 pro effektiv ausgewiesenem Besuchstag und Kind können bei regelmässig wahrgenommenem Besuchsrecht zusätzlich ins Budget aufgenommen werden.

⁴ Familie

- a) Bei erwerbstätigen Personen sowie Arbeitssuchenden mit Betreuungspflichten werden wenn nötig die Kosten der tages- oder stundenweisen Fremdbetreuung gemäss den Ansätzen der Kita im Chorb und dem Verein Tagesfamilien Winterthur Weinland übernommen.
- b) Kosten für sozial oder gesundheitlich indizierte Fremdbetreuung (Krippen, Hort etc.) werden gemäss den Ansätzen der Kita im Chorb pro Kind und Monat übernommen.
- c) Kosten für Spielgruppen werden übernommen.
- d) Kosten für Ferienlager (schulbedingt) von max. CHF 400.00 pro Kind und Jahr werden übernommen.
- e) Sonstige von der Schule zusätzlich veranlasste Kosten während der obligatorischen Schulzeit werden ebenfalls übernommen, sofern diese obligatorisch sind.
- f) Ein Vereinsbeitrag pro Kind und Jahr wird übernommen (z.B. Turnverein, Fussballverein etc.)

⁵ Kompetenz Fachperson Soziales: Auszahlung der obengenannten Leistungen.

Art. 11 Gesundheitskosten

¹ **Krankenkasse (KVG)** Es werden nur die Prämienkosten der Grundversicherung berücksichtigt.

² **Zusatzversicherung (VVG)** werden bis zu einem Betrag von CHF 30.00 pro Person und Monat übernommen.

³ Die **Franchise** ist in der Regel auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren. In Ausnahmefällen, z.B. wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe absehbar ist oder wenn die Krankheitskosten ausgewiesen sehr tief gehalten sind, kann die bereits höher gewählte Franchise bestehen bleiben.

⁴ **Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialausgaben**

- a) Kosten für ärztlich verschriebene, nicht KVG-pflichtige Medikamente
- b) Spitex; Krankenpflege, welche durch die Spitex erbracht wird, wird durch die Krankenkasse finanziert. Damit die Kosten für die Hauspflege übernommen werden, benötigt die unterstützte Person eine Zusatzversicherung. Diese ist wenn möglich abzuschliessen. Besteht keine Zusatzversicherung, sind die Hauspflegekosten zu übernehmen, wenn die Hauspflege ärztlich verordnet wurde.
- c) Diätzuschlag nach Arztzeugnis bei Zöliakie (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse) von Fr. 175.00 pro Monat, analog der Praxis bei den Ergänzungsleistungen.
- d) Kosten für die stationäre medizinische Versorgung und Notfalltransporte von Personen mit Unterstützungswohnsitz in Rheinau, müssen gegen Vorlage des Verlustscheines übernommen werden (§15 SHG und §21 SHV).

⁵ **Zusatzversicherung bei Kindern für Zahnbehandlungen** werden im bisherigen Umfang übernommen, sofern diese bei Unterstützungsbeginn bereits besteht. Eine Versicherung für kieferorthopädische und andere Zahnbehandlungen muss abgeschlossen und die Kosten übernommen werden.

⁶ Kosten für verordnete **Brillen und Kontaktlinsen**, die nicht durch Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen vergütet werden, werden aufgrund eines Kostenvoranschlags wie folgt übernommen:

Maximale Vergütung für ein Brillengestell CHF 150.00

Maximale Vergütung für zwei Gläser oder Kontaktlinsen CHF 600.00

Diese Beträge werden höchstens einmal in drei Jahren geleistet. Die Abrechnung der Krankenkasse und die Rechnung/Quittung des Optikers müssen vorliegen. Wenn medizinische Gründe und ein entsprechendes ärztliches Rezept vorliegt, können ausnahmsweise auch höhere Kosten übernommen werden.

⁷ **Zahnbehandlungskosten**

- a) Bei einer Konsultation beim Zahnarzt ist der Fachperson Soziales immer und vorgängig (Ausnahme ist die jährliche Zahnkontrolle) ein entsprechender Kostenvoranschlag und das dafür vorgesehene Zahnformular für Sozialzahnmedizin vorzulegen. Ohne zusätzlichen Beschluss werden grundsätzlich nur die Kosten für die jährliche Zahnkontrolle und Dentalhygiene übernommen.
- b) Die Behandlung muss zum Tarif (SUVA) von 3.10 erfolgen. Bei einem Kostenvoranschlag über CHF 2'000.00 ist beim Vertrauenszahnarzt eine Zweitmeinung einzuholen.

⁸ **Notfallbehandlungen** im Sinne einer Schmerzbehandlung können jederzeit ausgeführt werden, sofern diese zwingend notwendig sind. Der Zahnarzt hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen.

⁹ **Behandlungen im Ausland** werden übernommen, sofern sie ausgewiesen günstiger sind.

¹⁰ **Versäumte Sitzungen** werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Dadurch entstehende Kosten sind bei der Direktzahlung der Rechnung durch die Fachperson Soziales im SKOS-Budget des Klienten in Abzug zu bringen. Im Wiederholungsfall kann nach Absprache mit dem behandelnden Zahnarzt ein Behandlungsabbruch verlangt werden.

¹¹ **Wegkosten Arzt/Therapie/Tagesklinik** können in Ausnahmefällen übernommen werden, sofern diese belegt und ausreichend begründet werden.

¹² **Verhütungsmittel** gehen zu Lasten der Klienten/innen und sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren. Eine Übernahme der Kosten für länger dauernde Verhütung wie z. B. Stäbli, Spritzen, Spirale kann in besonderen Fällen bei sozialer Indikation erfolgen.

¹³ **Erstanschaffungen Baby**

Um den administrativen Aufwand gering zu halten, wird für ein erstes Kind eine Pauschale von CHF 500.00 ausgerichtet, ebenso für ein Folgekind, wenn keine Ausstattung vorhanden ist.

¹⁴ **Weitere situationsbedingte Leistungen**

- a) Behördlich unerlässliche Dokumente (inkl. ID/Ausländerbewilligung) gemäss ausgewiesenen Kosten.
- b) Kosten für Grundberatungen bei Fachstelle für Schuldenfragen gemäss geltenden Tarifen (Leistungsvereinbarung mit Breitenstein: CHF 600.00 = 6 Stunden).
- c) Kulturvermittlung/Übersetzungen werden verhältnismässig übernommen.
- d) Kosten für fachjuristische Expertisen bei komplexen rechtlichen Fragestellungen bis zum Betrag von CHF 1'500.00 pro Person und Rechtsfall. Allerdings nur auf Beschluss des Gemeinderates hin.

¹⁵ Kompetenzen Fachperson Soziales: Alle obengenannten Leistungen, sofern nicht anders erwähnt.

Art. 12 Kürzungen (A.8)

¹ Kürzungen, Einstellungen und Verweigerung von Unterstützungsleistungen

- Kürzung, Teileinstellungen und Einstellung sind Sanktionsmassnahmen
- Verweigerung ist Ablehnung oder Einstellung der Unterstützung wegen nicht nachgewiesenem Bedarf

² Kürzung, Teileinstellung und Einstellung

Mit der Sprechung der Sozialhilfe können Auflagen und Weisungen (§21 SHG, §23 SHV) erteilt sowie Kürzungen und Leistungseinstellungen angedroht werden (§24 und 24a SHG und §24 SHV). Auflagen und Weisungen sollen zurückhaltend angeordnet werden und geeignet sein, die Situation der Sozialhilfe-Beziehenden zu verbessern. Auflagen und Weisungen müssen schriftlich und mit präziser Sanktionsandrohung erfolgen. Sie können durch Gemeinderat und/oder die Fachperson Soziales erteilt werden. Keine Weisungen bezüglich Erwerbsintegration werden Alleinerziehenden mit Kindern unter zwei Jahren erteilt. Leistet die bezugsberechtigte Person den Auflagen und/oder Weisungen keine Folge, kann die Fachperson Soziales angedrohte Kürzung/Streichung gemäss den untenstehenden Kompetenzen vollziehen (SHG §24 und 24a). Vor Teileinstellungen oder Einstellungen ist in der Regel zur Anhörung die Ressortleitung Soziales beizuziehen. Zudem sind diese immer durch den Gemeinderat zu beschliessen.

a) Sanktionsgründe

- mangelnde Kooperation (Mitwirkungspflichten)
- ungenügende Integrationsbemühungen (z.B. nicht ausreichende Stellensuche)
- unrechtmässig bezogene Unterstützung
- durch das Verhalten des Unterstützten versuchte Doppelzahlungen
- Einsteltage der Arbeitslosenkasse
- Nicht Geltendmachung von Ersatzeinkommen (Subsidiarität/Schadensminderung)

b) Sanktionierbare Leistungen und Umfang

- Einkommensfreibetrag (EFB), Integrationszulage (IZU)
- Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen von situationsbedingten Leistungen
- 5 - 19 % des Grundbedarfs für die Dauer von maximal 12 Monaten
- 20 – 30 % des Grundbedarfs für die Dauer von maximal 6 Monaten
- Teileinstellungen oder Leistungseinstellungen

Kompetenz Fachperson Soziales: - Streichung EFB, IZU und SIL
- Kürzung GBL bis max. 19 % während max. 12 Monaten

→ Kürzung GBL von mehr als 20 % müssen dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt werden.

³ Einsteltage Arbeitslosenkasse

Bei ALV- Einsteltagen wird bei schuldhaftem Verhalten der antragstellenden oder bereits Sozialhilfe beziehenden Person der Grundbedarf ohne vorherige Weisung/Androhung um 10 % gekürzt. In unklaren, strittigen Situationen wird erst ab Datum der Rechtskraft der Einsteltage gekürzt.

Es kommt folgende Skala zur Anwendung:

Anzahl Einsteltage	Dauer Kürzung
bis 5	1 Monat
bis 10	2 Monate
bis 15	3 Monate
bis 20	4 Monate
bis 30	5 Monate
bis 40	6 Monate
bis 60	8 Monate

Kompetenz Fachperson Soziales: Kürzungen des Grundbedarfs analog von ALV-Einsteltagen

⁴ Verweigerung, Einstellung bei Weiterführung der Sozialhilfe

Wenn eine antragstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsabklärung und Bedarfsbemessung nötigen Angaben beizubringen oder die dazu notwendigen Unterlagen nicht einreicht, wird auf den Antrag nicht eingetreten respektive die Leistungen werden eingestellt. Leistungsverweigerungen und Einstellungen mangels nachgewiesenen Bedarfs sind vom Gemeinderat zu beschliessen.

Art. 13 Familienrechtliche Unterstützungspflicht/Verwandtenunterstützung

Die Fachperson Soziales macht in jedem Fall die Vorabklärungen zu einer allfälligen Verwandtenunterstützungspflicht gemäss ZGB 328/329 ZGB. In Absprache mit der Ressortleitung Soziales wird über das weitere Vorgehen entschieden. Elternbeiträge müssen auch unter der von SKOS festgelegten Richtlinien geprüft werden.

Art. 14 Besonderheiten bei Erstbeschlüssen

¹ Sofern die antragstellende Person erwerbsfähig ist und keine anderen zwingenden Gründe bestehen, wird bei Erstbeschluss immer die Auflage/Weisung inkl. Sanktionsandrohung erteilt, monatlich 10-12 Stellenbewerbungen zu erbringen.

² Bei gesundheitlichen Problemen, alleinerziehenden Müttern oder sonstigen besonderen Umständen wird die Anzahl entsprechend gesenkt. 6 Stellenbewerbungen pro Monat sind allerdings das Minimum. Die Stellenbewerbungen sind jeweils mittels Abgabe einer Liste zu belegen, welche vorgängig durch das Sozialamt herausgegeben wird. Die Liste des RAV's wird auch akzeptiert. Auf Verlangen müssen auch die entsprechenden Absagen eingereicht werden.

³ Diese Leistung durch den Klienten wird vorausgesetzt und berechtigt nicht zu einer Integrationszulage. Sollten die Auflagen nicht befolgt werden, ist immer eine Kürzung zu prüfen.

⁴ Die Entscheide sind ab Beschlussfassung für höchstens ein Jahr auszustellen. Danach muss der Anspruch mittels einer Revision überprüft werden. Sollten nicht alle geforderten Unterlagen eingereicht werden, wird das Gesuch um Weiterführung der Sozialhilfe wegen nicht nachgewiesenem Bedarf abgewiesen.

Art. 15 Arbeitsanweisung Fachperson Soziales

¹ Die Banküberweisung an den Klienten muss zwingend zwischen dem 25. und dem 28. des Vormonats erfolgen. Es ist die Kompetenz der Fachperson Soziales die Auszahlungsintervalle bei Bedarf zu verkürzen oder auf Barauszahlungen umzustellen.

² Monatlich erhält der Klient die Budgetberechnung zugestellt. Dieses enthält ein Rechtsmittel von 10 Tagen an den Gemeinderat

³ Krankenkassenzahlungen werden ausschliesslich direkt durch die Fachperson Soziales getätigt.

⁴ Die Fachperson Soziales informiert halbjährlich den Gemeinderat über die aktuellen Unterstützungsfälle.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ergänzenden Richtlinien zur Sozialhilfe werden alle bisherigen internen Anordnungen, Richtlinien und Kompetenzverteilungen aufgehoben, insbesondere folgende Gemeinderatsbeschlüsse: GRB 08/058, GRB 09/04 – 09/07, GRB 82/09, GRB 10/73 und 10/74

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Richtlinien zur Sozialhilfe treten per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist in die kommunale Rechtsammlung aufzunehmen.